

FIDLEG

Kundeninformationsdokument

Stand: Dezember 2023

1

Einleitung

Gestützt auf die gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 8 ff. Finanzdienstleistungsgesetz (FIDLEG) wird nachfolgend ein Überblick über die Helvetica Property Investors AG (nachfolgend «das Finanzinstitut») sowie deren Dienstleistungen gegeben.

Das FIDLEG regelt hauptsächlich die Erbringung von Finanzdienstleistungen sowie das Anbieten von Finanzinstrumenten und bezweckt die Stärkung des Schutzes der Kundinnen und Kunden. Inhaltlich deckt das FIDLEG im Wesentlichen die folgenden Bereiche ab:

- Erhöhung des Kundenschutzes
- Transparenz im Zusammenhang mit Finanzprodukten
- Organisatorische Anforderungen an die Erbringung von Finanzdienstleistungen.

Die Einführung des FIDLEG führte zu umfangreicheren Informations- und Dokumentationspflichten für Finanzdienstleister in der Schweiz, welche Finanzdienstleistungen im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten anbieten (z.B. Vermögensverwaltung, Anlageberatung und Erwerb oder Veräusserung von Finanzinstrumenten). Zudem wurden die von den Finanzdienstleistern zu treffenden organisatorischen Massnahmen erweitert.

Das von einem Finanzdienstleister zu gewährende Schutzniveau hängt dabei von der jeweiligen Kundenklassifizierung ab (näher erläutert in Kapitel 4).

Die Kundenklassifizierung bestimmt den Umfang der anwendbaren Verhaltenspflichten bzw. der organisatorischen Massnahmen, die für die jeweilige Kundenbeziehung anzuwenden sind.

2

Über Helvetica Property Investors AG / Finanzdienstleistungen

Das Finanzinstitut ist eine von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligte Fondsleitung nach dem Bundesgesetz über die Finanzinstitute (FINIG).

Das Finanzinstitut verwaltet verschiedene vertragliche schweizerische Anlagefonds nach Schweizer Recht und erbringt die folgenden Finanzdienstleistungen für professionelle und institutionelle Kunden sowie für Privatkundinnen und -kunden: (i) Erwerb oder die Veräusserung von Finanzinstrumenten und (ii) die Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben. Im Rahmen von reinen

Vermittlungsdienstleistungen (Erwerb und Veräusserung von Finanzinstrumenten und Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die Finanzinstrumente zum Gegenstand haben) gibt das Finanzinstitut keine persönliche Empfehlung ab. Der Kunde allein trifft die Anlageentscheidung. Das Finanzinstitut führt keine Angemessenheits- und Eignungsprüfung durch.

Weitere Informationen über die vom Finanzinstitut erbrachten Dienstleistungen erteilen die Kundenberater oder können eingeholt werden unter:

Helvetica Property Investors AG

Brandschenkestrasse 47

CH-8002 Zürich

Schweiz

Telefon: +41 43 544 70 80

E-Mail: office@helvetica.com

Website: www.helvetica.com

3

Aufsichtsbehörde

Das Finanzinstitut ist von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA als Fondsleitung bewilligt und wird von dieser prudenziell beaufsichtigt.

Kontaktangaben:

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA

Laupenstrasse 27

CH-3003 Bern

Schweiz

Telefon: +41 31 327 91 00

E-Mail: info@finma.ch

Website: www.finma.ch

4

Kundensegmentierung

4.1

Allgemeine Informationen

Gemäss FIDLEG sind alle Finanzdienstleister verpflichtet, ihre Kunden einem der folgenden drei Segmente zuzuordnen: Privatkunden (Retail), professionelle Kunden und institutionelle Kunden.

Jedem Segment ist ein unterschiedliches Mass an Anlegerschutz (z.B. hinsichtlich Informationspflichten, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten) zugeordnet.

Bevor das Finanzinstitut Finanzdienstleistungen erbringen darf, muss es für jeden Kunden im Rahmen der Zusammenarbeit eine Kundenklassifizierung festlegen.

Unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen kann der Kunde die Segmentierung durch die schriftliche Erklärung eines Opting-In oder Opting-Out ändern, wodurch

sich auch das Niveau des Kundenschatzes und der Verhaltenspflichten für die Kundenbeziehung ändern.

4.2

Institutionelle Kunden

a. Einstufung als institutioneller Kunde

Als institutionelle Kunden werden eingestuft:

- **Per se institutionelle Kunden** im Sinne von Art. 4 Abs. 4 FIDLEG:
 - a. Finanzintermediäre nach dem Bankengesetz vom 8. November 1934 (BankG), dem Finanzinstitutsgesetz vom 15. Juni 2018 (FINIG) und dem Kollektivanlagengesetz vom 23. Juni 2006 (KAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. a und Abs. 4 FIDLEG);
 - b. Versicherungsunternehmen nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vom 17. Dezember 2004 (VAG) (Art. 4 Abs. 3 Bst. b und Abs. 4 FIDLEG);
 - c. ausländische Kunden, die einer prudenziellen Aufsicht unterstehen wie die Personen nach den Buchstaben a) und b) oben (Art. 4 Abs. 3 Bst. c und Abs. 4 FIDLEG);
 - d. Zentralbanken (Art. 4 Abs. 3 Bst. d und Abs. 4 FIDLEG);
 - e. nationale und supranationale öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 4 FIDLEG).
- **Institutionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit** gemäss Art. 5 Abs. 3 und 4 FIDLEG: Kunden, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als institutionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 3 oder 4 FIDLEG behandelt werden wollen.

b. Folgen der Einstufung als institutioneller Kunde

Die Einstufung als institutioneller Kunde bedeutet, dass:

- Die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG keine Anwendung finden;
- Das Finanzinstitut nicht verpflichtet wäre, die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anzuwenden. Das Finanzinstitut wendet jedoch grundsätzlich die gleichen Anforderungen wie für professionelle Kunden an;
- Institutionelle Kunden gelten als qualifizierte Anleger im Sinne des KAG. Qualifizierte Anleger können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten Anforderungen an den Anlegerschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die nicht für das Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassen sind und somit nicht der

Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

c. Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Per se institutionelle Kunden können schriftlich gegenüber dem Finanzinstitut erklären, dass sie als professionelle Kunden eingestuft werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschatz profitieren wollen (Opting-In).

Institutionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit gemäss Art. 5 Abs. 3 FIDLEG können ihr Opting-Out jederzeit widerrufen, um wieder als professionelle Kunden eingestuft zu werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschatz zu profitieren.

4.3

Professionelle Kunden

a. Einstufung als professioneller Kunde

Als professionelle Kunden werden eingestuft:

- **Per se professionelle Kunden:**
 - a. Öffentlich-rechtliche Körperschaften mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. e FIDLEG);
 - b. Vorsorgeeinrichtungen und Einrichtungen, die nach ihrem Zweck der beruflichen Vorsorge dienen, mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. f FIDLEG);
 - c. Unternehmen mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. g FIDLEG);
 - d. grosse Unternehmen (Art. 4 Abs. 3 Bst. h in Verbindung mit Abs. 5 FIDLEG);
 - e. für vermögende Privatkundinnen und -kunden errichtete private Anlagestrukturen mit professioneller Tresorerie¹ (Art. 4 Abs. 3 Bst. i FIDLEG).
- **Professionelle Kunden durch Ausübung einer Wahlmöglichkeit:**
 - a. mittels **Opting-Out-Erklärung**: vermögende Privatkundinnen und -kunden und für sie geschaffene private Anlagestrukturen, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als professionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG behandelt werden wollen;
 - b. mittels **Opting-In-Erklärung**: institutionelle Kunden, die ausdrücklich erklärt haben, dass sie als

¹ Das Erfordernis der professionellen Tresorerie ist erfüllt, wenn der institutionelle Kunde innerhalb oder ausserhalb seiner Organisation auf Dauer eine fachlich

ausgewiesene, im Finanzbereich erfahrene Person mit der Bewirtschaftung der Finanzmittel betraut hat.

professionelle Kunden gemäss Art. 5 Abs. 6 FIDLEG behandelt werden wollen.

b. Folgen der Einstufung als professioneller Kunde

Die Einstufung als professioneller Kunde bedeutet, dass

- Das Finanzinstitut die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG anwenden wird;
- Das Finanzinstitut die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anwenden wird;
- Professionelle Kunden im Sinne von Art. 4 Abs. 3 FIDLEG oder nach Art. 5 Abs. 1 und 4 FIDLEG sind qualifizierte Anleger nach KAG. Qualifizierte Anleger können in schweizerische kollektive Kapitalanlagen investieren, die einem vereinfachten Bewilligungs- und Genehmigungsverfahren unterliegen und von bestimmten Anforderungen an den Anlegerschutz befreit sind, und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind und somit nicht der Aufsicht der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA unterstehen. Solche ausländischen kollektiven Kapitalanlagen können z.B. hinsichtlich Organisation und/oder rechtlicher Struktur, Anlegerrechten oder Anlagepolitik/-beschränkungen Anforderungen unterliegen, die nicht mit denjenigen des KAG gleichwertig sind.

- c. Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Per se professionelle Kunden gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. f und g FIDLEG sowie schweizerische und ausländische kollektive Kapitalanlagen und deren Verwaltungsgesellschaften, die nicht bereits nach Art. 4 Abs. 3 Bst. a oder c FIDLEG in Verbindung mit Art. 4 Abs. 4 FIDLEG als institutionelle Kunden gelten, können gegenüber dem Finanzinstitut schriftlich erklären, dass sie als institutionelle Kunden eingestuft werden wollen (Opting-Out).

Professionelle Kunden, die keine institutionellen Kunden sind, können schriftlich erklären, dass sie als Privatkunden eingestuft werden und vom damit verbundenen erhöhten Kundenschutz profitieren zu wollen (Opting-In).

4.4

Privatkundinnen und -kunden

Kunden werden eingestuft:

- a. **Einstufung als Privatkundin/-kunde**
Als Privatkundinnen und -kunden gelten Kundinnen und Kunden, die keine professionellen Kunden sind.
- b. **Folgen der Einstufung als Privatkundin/-kunde**

Die Einstufung als Privatkundin/-kunde bedeutet, dass:

- Das Finanzinstitut die Informations-, Dokumentations- und Rechenschaftspflichten nach FIDLEG anwenden wird;
- Das Finanzinstitut die Transparenz- und Sorgfaltspflichten für Kundenaufträge nach FIDLEG anwenden wird;
- Mit Ausnahme von Kundinnen und Kunden, die über ein auf Dauer angelegtes Vermögensverwaltungs- oder Anlageberatungsmandat mit einem von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA bewilligten schweizerischen oder einem gleichwertig beaufsichtigten ausländischen Finanzintermediär verfügen, welche im Umfang dieser Mandate als qualifizierte Anleger nach KAG gelten, können Privatkundinnen und -kunden nicht in schweizerische kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger und/oder in ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in der Schweiz nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger zugelassen sind, investieren.

c. Möglichkeit eine Änderung der Einstufung zu beantragen

Privatkundinnen und -kunden können gegenüber dem Finanzinstitut schriftlich erklären, dass sie als professionelle Kunden eingestuft werden wollen (Opting-Out).

Ein solches Opting-Out gemäss Art. 5 Abs. 1 und 2 FIDLEG setzt voraus, dass die vermögende Privatkundin/-kunde oder für sie geschaffene private Anlagestrukturen die Erfüllung der folgenden alternativen Bedingungen bestätigt:

- Notwendige Kenntnisse aufgrund der persönlichen Ausbildung und der beruflichen Erfahrung oder aufgrund einer vergleichbaren Erfahrung im Finanzsektor, um die Risiken von Finanzinstrumenten zu verstehen. Zusätzlich anrechenbare Vermögenswerte von mindestens CHF 500'000; oder
- anrechenbare Vermögenswerte von mindestens CHF 2 Millionen.

5

Angemessenheit & Eignung

Die Gesellschaft erbringt keine Anlageberatung- oder Vermögensverwaltung für Privatkunden, Professionelle oder Institutionelle Kunden.

Bei blossen Ausführungsdienstleistungen (Execution Only), die das Finanzinstitut nur in Ausnahmefällen anbietet, sowie wenn es aufgrund einer Kundeninstruktion handelt, führt es weder eine Angemessenheits- noch eine Eignungsprüfung durch. **Diese Information über die Nichtdurchführung einer Angemessenheits- oder Eignungsprüfung bei Execution Only-Geschäften erfolgt an dieser Stelle als einmalige Information und wird künftig nicht wiederholt.**

6 Allgemeine Risiken von Finanzinstrumenten

Anlagen in Finanzinstrumente sind mit Chancen, aber auch mit Risiken verbunden. Es ist wichtig, dass die Kunden diese Risiken verstehen, bevor sie eine Finanzdienstleistung in Anspruch nehmen.

Das Finanzinstitut verweist zu diesem Zweck auf die Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg). Diese Broschüre kann auf www.swissbanking.ch eingesehen und heruntergeladen werden. Ein Exemplar der Broschüre erhalten die Kunden auf Anfrage auch von Ihrem Kundenberater. Erläuterungen zu den Risiken mit einzelnen Finanzinstrumenten finden sich auch in den Dokumenten wie den Prospekten zu den einzelnen Finanzinstrumenten.

Bei allfälligen und weiterführenden Fragen können sich die Kunden des Finanzinstituts jederzeit an ihren Kundenberater richten.

Die Kunden werden zusätzlich auf die nachfolgenden Erläuterungen zu den mit den angebotenen Finanzdienstleistungen verbundenen Risiken hingewiesen:

- Substanzerhaltungsrisiko bzw. das Risiko, dass die Finanzinstrumente im Portfolio an Wert verlieren: Dieses Risiko, welches je nach Finanzinstrument unterschiedlich sein kann, trägt der Kunde vollumfänglich.
- Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder unzureichend überwacht.
- Risiko als qualifizierter Anleger bei kollektiven Kapitalanlagen: Qualifizierte Anleger haben Zugang zu Formen von kollektiven Kapitalanlagen, die ausschliesslich qualifizierten Anlegern offenstehen. Dieser Status ermöglicht die Berücksichtigung einer breiteren Palette von Finanzinstrumenten in der Gestaltung des Portfolios. Kollektive Kapitalanlagen für qualifizierte Anleger können von regulatorischen Anforderungen befreit sein. Solche Finanzinstrumente unterliegen somit nicht oder nur teilweise den schweizerischen Vorschriften. Daraus können Risiken insbesondere aufgrund der Liquidität, der Anlagestrategie oder der Transparenz entstehen. Detaillierte Informationen zum Risikoprofil einer bestimmten kollektiven Kapitalanlage können den konstituierenden Dokumenten des Finanzinstruments sowie gegebenenfalls dem Basisinformationsblatt und dem Prospekt entnommen werden.

7 Informationen zu Kosten

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen können beim Finanzinstitut Kosten und Gebühren anfallen.

Informationen über die tatsächlichen Kosten und Gebühren der Finanzdienstleistungen werden in den vertraglich vereinbarten Berichten offengelegt und können auch beim Kundenberater angefragt werden.

Weitere Informationen zu den Kosten der Produkte sind in Kapitel 8 aufgeführt.

8 Informationen zu den Finanzinstrumenten

Informationen zu Finanzinstrumenten, insbesondere zu Fondsprodukten, einschliesslich Informationen zu finanzinstrumentenspezifischen Risiken und Kosten, finden sich in den jeweiligen Dokumenten wie Prospekte, Basisinformationsblätter, Factsheets etc., die auf unserer Website www.helvetica.com (unter »Produkte«) kostenlos zur Verfügung stehen.

9 Berücksichtigtes Marktangebot

Bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen bietet das Finanzinstitut in der Regel Finanzinstrumente (namentlich kollektive Kapitalanlagen) an, die von ihr ausgegeben, entwickelt, verwaltet oder kontrolliert werden. In Ausnahmefällen kann das Finanzinstitut jedoch auch Produkte von Dritten Anbietern anbieten oder verwenden.

10 Ausführung von Aufträgen (Best Execution)

Soweit das Finanzinstitut Finanzdienstleistungen für Kunden erbringt, die den Bestimmungen des FIDLEG über die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen unterstehen, stellt es sicher, dass das bestmögliche Ergebnis in finanzieller, zeitlicher und qualitativer Hinsicht erreicht wird.

Das Finanzinstitut trifft angemessenen Vorkehrungen, um das bestmögliche Ergebnis zu erzielen, wenn es Kundenaufträge ausführt.

11 Interessenkonflikte

Das Finanzinstitut hat angemessene organisatorische und verwaltungstechnische Massnahmen implementiert, um zu vermeiden oder zu steuern, dass Interessenkonflikte, die durch die Erbringung von Finanzdienstleistungen entstehen können, ein Risiko für die Interessen der Kunden darstellen oder zu einer Benachteiligung führen könnten.

Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn die Interessen einer Partei (z.B. des Finanzinstituts, eines Verwaltungsratsmitglieds, eines Mitarbeiters oder eines Kunden) nicht mit den Interessen einer anderen Partei übereinstimmen oder in Zukunft nicht übereinstimmen könnten. Dadurch kann eine Partei zum Vorteil der anderen Partei benachteiligt werden.

Das Finanzinstitut geht der Art und dem Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen mit Interessenkonflikten um und ist bestrebt, Interessenkonflikte zu identifizieren, zu erfassen, zu verwalten, zu mitigieren oder offenzulegen. Wo Nachteile für Kunden nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand auszuschliessen sind, legt es diese in geeigneter Weise offen.

12

Wirtschaftliche Bindungen an Dritte

Das Finanzinstitut ist eine bankenunabhängige Fondsleitung und wird von der Helvetica Property Group AG gehalten und kontrolliert.

Wenn die Bindung des Finanzinstituts zu Dritten zu einem Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Erbringung einer Finanzdienstleistung für die Kunden führt und ein solcher Interessenkonflikt nicht beseitigt oder mitigiert werden kann, informiert es die Kunden in angemessener Weise darüber.

13

Entschädigungen von Dritten

Das Finanzinstitut ist bestrebt, die Finanzdienstleistungen so zu erbringen, dass es keine Entschädigungen von Dritten erhält.

Sollten dennoch Entschädigungen von Dritten anfallen, werden diese periodisch und in angemessener Form an die Kunden weitergegeben.

14

Beschwerdemanagement / Vermittlungsverfahren

Die Sicherstellung der Kundenzufriedenheit hat Priorität.

Sollten Kunden mit den Dienstleistungen des Finanzinstituts nicht zufrieden sein, können sie eine E-Mail an office@helvetica.com senden.

Um die Anfrage oder Beschwerde effizient und schnell bearbeiten zu können, werden der vollständige Name und die Kontaktdaten sowie, so detailliert wie möglich,

der Grund für die Anfrage oder Beschwerde, zusammen mit allfällig relevanten Dokumenten benötigt. Unter Umständen sind weitere Unterlagen erforderlich, um die Identität prüfen zu können.

Das Finanzinstitut wird den Eingang der Anfrage oder Beschwerde bestätigen und so schnell wie möglich eine Antwort auf die Anfrage oder Beschwerde senden.

Sollte die Antwort nicht zufriedenstellend ausfallen und möchte der Kunde daher ein Vermittlungsverfahren einleiten wollen, so kann er sich an die Ombudsstelle OFS Ombud Finanzen Schweiz wenden:

OFS Ombud Finanzen Schweiz

16, Boulevard des Tranchées

CH-1206 Genf

Telefon: +41 22 808 04 51

E-Mail: contact@ombudfinance.ch

Website: www.ombudfinance.ch

OFS ist eine kostenlose und neutrale Ombudsstelle. In der Regel wird OFS erst dann aktiv, nachdem das Finanzinstitut eine schriftliche Kundenbeschwerde erhalten hat und die Möglichkeit hatte, darauf zu reagieren.

Disclaimer

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument wird nur zu Informationszwecken und aus regulatorischen Gründen zur Verfügung gestellt und soll einen Überblick darüber verschaffen, wie das Finanzinstitut die gesetzlichen Verhaltensregeln umsetzt.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument ist nicht für Personen oder Einheiten bestimmt, die die Staatsangehörigkeit von oder den Wohn- bzw. den Geschäftssitz oder die Zulassung in einem Land haben, in denen seine Verteilung, Veröffentlichung, Bereitstellung oder Verwendung gegen Gesetze oder andere Bestimmungen verstösst.

Trotz sorgfältiger Prüfung übernimmt das Finanzinstitut keine Haftung für die Angemessenheit, Genauigkeit, Vollständigkeit oder Richtigkeit des Inhalts dieses FIDLEG Kundeninformationsdokumentes.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument gibt den Stand ab 31. Dezember 2021 wieder und kann vom Finanzinstitut jederzeit einseitig und ohne weitere Benachrichtigung der Kunden aktualisiert werden. Die jeweils aktuellste Version des FIDLEG Kundeninformationsdokumentes erhalten die Kunden immer von ihrem Kundenberater und kann von der Website www.helvetica.com (unter [«Regulatorische Informationen»](#)) heruntergeladen werden. Die hierin enthaltenen Daten dienen nur Informationszwecken und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Sie spiegeln eine Beurteilung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung wider. Das Finanzinstitut ist in keiner Weise verpflichtet, die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu aktualisieren oder zu überarbeiten und übernimmt keine Haftung für diese Informationen. Empfängern dieses Dokuments, die genauer wissen möchten, was die verschiedenen im vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen für sie bedeuten, wird empfohlen, einen Experten zu Rate zu ziehen. Der Inhalt dieses Dokuments darf nur vom beabsichtigten Empfänger gelesen und/oder verwendet werden.

Dieses FIDLEG Kundeninformationsdokument stellt weder ein Angebot noch eine Aufforderung zur Inanspruchnahme einer Dienstleistung, zum Kauf oder Verkauf von Finanzinstrumenten oder zur Umsetzung einer bestimmten Anlagestrategie in irgendeiner Jurisdiktion dar.

Das Finanzinstitut übernimmt keine Haftung für die Weiterverarbeitung, Weitergabe oder Nutzung der in diesem FIDLEG Kundeninformationsdokument enthaltenen Informationen. Infolgedessen liegt jede Form der Vervielfältigung, Kopie, Offenlegung, Änderung und/oder Veröffentlichung des besagten Inhalts in der alleinigen Verantwortung des beabsichtigten Empfängers dieses Dokuments und das Finanzinstitut ist von jeglicher Haftung freigestellt. Der beabsichtigte Empfänger des FIDLEG Kundeninformationsdokuments verpflichtet sich, die geltenden Gesetze und Bestimmungen in den Ländern und Gebieten einzuhalten, in denen er die in diesem FIDLEG Kundeninformationsdokument wiedergegebenen Informationen verwenden könnte.